

## Merkblatt für austretende Mitarbeiter/innen

Im Zusammenhang mit Ihrem Austritt informieren wir Sie mit diesem Merkblatt über die wichtigsten Punkte:

### **Unfallversicherung gemäss UVG**

Wir haben für Sie bis anhin die obligatorische Unfallversicherung UVG bezahlt. Wenn Sie mehr als 8 Stunden pro Woche bei uns gearbeitet haben, sind Sie jetzt nach Ihrem Austritt noch für 31 Tage ab Austrittsdatum versichert, sofern die Versicherung nicht bereits durch Ihren neuen Arbeitgeber erfolgt.

Die Nichtberufsunfallversicherung (NBU) kann bei der obligatorischen Unfallversicherung über die Nachdeckung von 31 Tagen hinaus, während max. 6 Monaten verlängert werden. Verlangen Sie bei uns bei Bedarf das Informationsmerkblatt unseres UVG-Versicherers für die Verlängerung. **Wichtig:** Die Abredevversicherung kann nur abgeschlossen werden, solange der Versicherungsschutz noch besteht.

### **Krankenkasse (Einschluss der Unfalleistung)**

Sofern Sie nicht innerhalb von 31 Tagen nach Ende des Lohnanspruches wieder durch eine obligatorische Unfallversicherung gem. UVG versichert sind, haben Sie Ihrer Krankenkasse eine entsprechende Meldung zu machen, damit die Unfallddeckung in Ihre Krankenversicherungspolice eingeschlossen werden kann. Diese Informationspflicht beruht auf Art. 10 des Krankenversicherungs-Gesetzes (KVG).

### **Kranken-Taggeldversicherung (falls vorhanden)**

Während Ihrer Anstellung waren Sie für Lohnausfälle infolge Krankheit versichert. Diese Versicherung ist nicht obligatorisch und der Schutz erlischt sofort bei Austritt. Prüfen Sie, ob Sie bei Ihrem neuen Arbeitgeber diesbezüglich ebenfalls versichert sind.

Sie haben das Recht, weiterhin bei unserem Krankentaggeld-Versicherer zu verbleiben, mit dem einzigen Unterschied, dass Sie Ihre Prämien selbst bezahlen müssen. Der Vorteil besteht darin, dass der Versicherer keine neuen Vorbehalte anbringen kann. Dies ist für Personen mit gesundheitlichen Problemen wichtig. Wenn Sie von diesem Recht Gebrauch machen wollen, müssen Sie dies dem Krankentaggeld-Versicherer bis spätestens 30 Tage nach Ihrem Austritt schriftlich und mit eingeschriebenem Brief melden.

**Pensionskasse (BVG)**

Eine Nachdeckung von einem Monat wird kostenlos gewährt, sofern Sie nicht bei einem neuen Arbeitgeber im Rahmen der obligatorischen beruflichen Vorsorge BVG versichert sind. Wir bitten Sie die beiliegende Austrittsmeldung zu ergänzen und an uns zurückzugeben.

Die Freizügigkeitsleistungen werden der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.

Sind Sie nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses arbeitslos, kann eine Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungseinrichtung errichtet oder das Guthaben auf ein Freizügigkeitskonto bei der Bank überwiesen werden. Als Arbeitslose/-r werden Sie automatisch für die Risiken Invalidität und Tod im Rahmen der gesetzlichen Mindestleistungen versichert, solange Sie ein Taggeld von über CHF 82.60 pro Tag (Stand 2022) von der Arbeitslosenversicherung beziehen. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an das zuständige Arbeitsamt.

Mit diesem Merkblatt wird die gesetzliche Informationspflicht des Arbeitgebers erfüllt. Sie bestätigen mit der Unterschrift, eine Kopie dieses Merkblattes erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum

Name und Vorname:

Unterschrift:

.....

.....

.....

Die Künzi Treuhand AG übernimmt keine Verantwortung für die Aktualität dieses Merkblattes. Der Mitarbeiter/die Firma nimmt zur Kenntnis, dass eventuell neue Gesetze in Kraft getreten sind. Detaillierte und aktuelle Informationen/Gesetze sind im Internet abrufbar oder bei der AHV, ALV, BVG oder UVG zu erhalten.